



# Elztalflieger e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Elztalflieger e.V.“ mit Sitz in Winden.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen.

### §2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und politisch neutral.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Er widmet sich der flugsportlichen Ausbildung, Übung und Leistung, insbesondere der Förderung des Nachwuchses, sowie der Errichtung und Unterhaltung der flugsportlichen Anlagen, der Anschaffung und Unterhaltung von Transportmitteln zu Start- und Landeplatz.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder erfolgt ohne Entgelt, rein auf ehrenamtlicher Basis. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig waren, können erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Außerordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung.
3. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder.
4. Für Personen, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
5. Stimmberechtigt sind ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.

### **§6 Aufnahme in den Verein**

Das vollständig ausgefüllte Aufnahmeantragsformular ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Bei Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit 2/3 Mehrheit über den Antrag entscheidet.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch gegen den Verein. Soweit Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein sich aus der Vereinszugehörigkeit herleiten, bleiben diese jedoch bestehen.

## **§8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes muss mit 2/3 Mehrheit durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ausschlussgründe:

1. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
2. Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft.
3. Rückstand des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger von der Vorstandschaft festgelegter Beiträge trotz schriftlicher, wiederholt zugestellter Mahnung.
4. Verstöße, Vergehen und Verbrechen im strafrechtlichen Sinne.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

Berufung gegen den Ausschluss ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



## **§9 Zeitweiser Ausschluss vom Flugbetrieb**

Der Vorstand ist berechtigt, Piloten bei Verstößen gegen die gültige Fluggeländeordnung zeitweise vom Flugbetrieb auszuschließen.

## **§10 Fristen und Termine**

Der Vorstand legt Fristen und Termine für möglichen Vereinsbeitritt, Austritt, und Statusänderungen fest. Aufnahmeantrag, Austritt und Statusänderungen müssen vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mittels vollständig ausgefülltem Formular mitgeteilt werden.

## **§11 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr aller Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen. Alle Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen darüber hinaus eine Aufnahmegebühr und sind zu, von der Vorstandschaft festgelegten Arbeitseinsätzen oder Ersatzzahlungen, verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand mit Beirat

## **§13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

sowie einem Beirat von sechs Mitgliedern mit festgelegtem Aufgabengebiet

1. Geländewart Gschasi
2. Geländewart Hörnleberg
3. Fahrzeugwart Vereinsfahrzeug 1
4. Fahrzeugwart Vereinsfahrzeug 2
5. Medienbeirat
6. Koordinator der Freilichtbegegnungsstätte am Gschasi Landeplatz

Zusätzlich besteht die Möglichkeit je nach Bedarf maximal vier weitere Beiräte mit speziellen Aufgabengebieten zu ernennen.

Der erste Vorsitzende beantragt bei der Mitgliederversammlung Anzahl und Aufgabengebiete der optionalen Beiräte. Anträge bezüglich Anzahl und Aufgabengebiet können auch von den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Beiräte sind voll stimmberechtigt.

Der Vorstand kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder und der Beiräte beträgt zwei Jahre. Der erste und zweite Vorsitzende sollten um ein Jahr zeitlich versetzt gewählt werden. Amtsperiode ist die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu der des übernächsten Jahres.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese wird vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der entsprechenden Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (zweiter Vorsitzender) und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§14 Vertretung und Geschäftsführung**

Der Vorstand vertritt den Verein.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Bankgeschäfte können nur im Einvernehmen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vom Kassenwart getätigt werden.

## **§15 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel am Anfang des Kalenderjahres statt.  
Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen.  
Die Mitglieder sind mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einzuladen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Satzungsänderungsanträge sind für diesen Fall ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung:
  - a) Annahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen
  - d) Festlegung des Haushaltsplanes, der Aufnahmegebühr und Beiträge
  - e) Satzungsänderungen
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand (einfacher Mehrheitsbeschluss), oder wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht, einberufen werden.

7. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfung darf vom gleichen Mitglied nur an zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden.

## **§16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Zahl der anwesenden zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens 50% der Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

## **§17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hierzu muss an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich erfolgen. Zur endgültigen Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Das Vermögen geht in diesem Falle an die Gemeinde über, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese verwaltet es treuhänderisch bis zur eventuellen Gründung eines neuen Vereins, wenn nicht hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§18 Protokolle**

Die von den Vereinsorganen (§11) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch (VR156) in Kraft.

---



Der in der Satzung erwähnte Verein wurde am 14. September 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldkirch (VR156) eingetragen.

Die Satzung des Vereins „Elztalflieger e.V.“ wurde abgeändert und in der Hauptversammlung des Vereins am 31.01.2015 in der vorliegenden Fassung verabschiedet.